

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten DFV-TierkrankenSchutz OP

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dieses Informationsblatt ist ein nicht abschließender Überblick über die von Ihnen gewählte Versicherung. Die vollständigen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen sorgfältig durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

DFV-TierkrankenSchutz OP ist eine Tierkrankenversicherung für Ihren Hund oder Ihre Katze. Versicherungsfähig sind Hunde und Katzen, die bei Antragstellung nicht jünger als 8 Wochen waren, die bei Antragstellung nicht an akuten oder chronischen Erkrankungen litten, für die ein gültiger EU-Heimtierausweis erstellt wird, bei denen die Grundimmunisierung durchgeführt wurde.



Was ist versichert?

- ✓ Versicherungsfall ist ein veterinärmedizinisch notwendiger chirurgischer Eingriff (Operation) am oder im Körper des versicherten Tieres unter Narkose wegen einer nach Abschluss des Vertrages eingetretenen Gesundheitsschädigung aufgrund Krankheit oder Unfall des versicherten Tieres zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes.
- ✓ Als chirurgischer Eingriff gilt auch die akute schmerzstillende Zahnbehandlung inkl. Extraktion.
- ✓ Wir ersetzen im Versicherungsfall die erstattungsfähigen Aufwendungen nach Maßgabe und bis zu den Höchstsätzen der jeweils gültigen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der je nach gewähltem Tarif vereinbarten Höhe.
 - ✓ Veterinärmedizinisch notwendige chirurgische Eingriffe,
 - ✓ operationsvorbereitende Untersuchungen im Zeitraum von 10 Tagen vor dem geplanten chirurgischen Eingriff
 - ✓ Aufwendungen der Nachsorge im Zeitraum von 30 Tagen nach dem chirurgischen Eingriff für veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlung
 - ✓ Ausschließlich akute schmerzstillende Zahnbehandlung inkl. Extraktion,
 - ✓ Die Unterbringung in einer Tierklinik oder Tierarztpraxis,
 - ✓ Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir ersetzen u. a. keine Aufwendungen
 - ✗ für bereits vor Vertragsabschluss begonnene oder veterinärmedizinisch angeratene Behandlungen,
 - ✗ für die Behandlung oder Operation zur Korrektur von angeborenen, im Erbgut angelegten bzw. genetisch oder auf entwicklungsbedingten Anomalien beruhenden Fehlentwicklungen und deren Folgen,
 - ✗ für Operationen zur Herstellung des jeweiligen Zucht- oder Rassestandards.
- ✗ Wir ersetzen keine Aufwendungen u. a. für nachstehende Erkrankungen:
 - ✗ Wobbler-Syndrom,
 - ✗ Cauda Equina
 - ✗ Fehlbildung des Ellenbogengelenkes,
 - ✗ Fehlbildung der Hüftgelenkspfanne.
- ✗ Wir ersetzen keine Aufwendungen für angeborene Fehlentwicklungen, bspw.
 - ✗ Lageanomalie des Hodens,
 - ✗ Erweiterung der Speiseröhre,
 - ✗ Nickhautdrüsenvorfall.
- ✗ Wir ersetzen zudem keine Aufwendungen u. a. für:
 - ✗ Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen,
 - ✗ nicht ausschließlich akute schmerzstillende Zahnbehandlung, Zahnersatz und Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien,
 - ✗ Behandlungen von Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! In den ersten 24 Monaten gelten Leistungsbegrenzungen.



Wo bin ich versichert?

✓ Wir bieten Versicherungsschutz in Deutschland und bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt.



Welche Pflichten habe ich?

Sie haben uns gegenüber nach Vertragsschluss u.a. die nachfolgenden Pflichten zu beachten.

- Besteht eine Versicherung für das versicherte Tier bei einem anderen Versicherer oder wird eine zusätzliche Versicherung für das versicherte Tier nach Abschluss dieses Vertrages abgeschlossen, haben sie uns hierüber unverzüglich zu informieren.
- Sie müssen vor Eintritt des Versicherungsfalles alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur tierart-, tierschutz- und rassegerechten Unterbringung und Versorgung des versicherten Tieres ergreifen.
- Sie haben nach Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung des versicherten Tieres hinderlich sind. Soweit es die Umstände gestatten, haben Sie hierfür unsere Weisungen einzuholen und, soweit es Ihnen zumutbar ist, danach auch zu handeln.
- Auf unser Verlangen haben Sie uns jede Auskunft zu erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
- Sie sind auf unser Verlangen verpflichtet, die behandelnden Tierärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden und das Tier auf unsere Kosten durch einen neutralen Tierarzt untersuchen zu lassen, soweit dies zur Beurteilung unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
- Sie haben uns – soweit dies für unsere Beurteilung erforderlich ist und Ihnen billigerweise zugemutet werden kann – die Kosten einer Behandlung oder Operation durch Vorlage der Originalrechnung des Tierarztes nachzuweisen.

Bei Verletzung einer der Pflichten nach Vertragsabschluss können wir unter Umständen den Versicherungsvertrag kündigen und Sie können Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung ganz oder teilweise verlieren.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Zahlen Sie den Erstbeitrag bei Erhalt des Versicherungsscheines, spätestens jedoch bis zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles durch Ihr Verschulden nicht gezahlt, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.

Sie müssen Folgebeiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils rechtzeitig zu den vereinbarten Terminen zahlen. Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig und werden die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, haben Sie keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung und wir können den Versicherungsvertrag kündigen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Erstbeitrag nicht gezahlt haben, es sei denn, Sie haben dies nicht zu verantworten.

Mit Beendigung des Versicherungsvertrages, z. B. durch Tod des versicherten Tieres, erlischt der Versicherungsschutz.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Versicherungsvertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist kündigen.